

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die wesentliche Änderung einer
Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle
einschl. Lagerung von Abfällen**

**hier: Erweiterung Betrieb Brikettierung durch zusätzli-
che Inputstoffe sowie weitere Abfälle zur Lagerung**

am Standort 06749 Bitterfeld-Wolfen

**für die Firma
Cronimet Envirotec GmbH
Säurestraße 3
06749 Bitterfeld-Wolfen**

**vom 12.09.2023
Az.: 402.4.8-44008/22/15
Anlagen-Nr.: 7315**

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	5
1	Allgemeines	5
2	Brandschutz	6
3	Immissionsschutz	7
4	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	8
5	Wasserrecht	9
6	Abfallrecht	9
7	Betriebseinstellung	12
IV	Begründung	13
1	Antragsgegenstand	13
2	Genehmigungsverfahren	14
2.1	UVP- Vorprüfung	14
2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	18
3	Entscheidung	18
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	22
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	22
4.2	Bauplanungsrecht	22
4.3	Brandschutz	23
4.4	Immissionsschutz	24
4.5	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	25
4.6	Wasserrecht	26
4.7	Abfallrecht	26
4.8	Betriebseinstellung	27
5	Kosten	28
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	28
V	Hinweise	29
1	Allgemein (Sicherheitsleistung)	29
2	Wasserrecht	29
3	Immissionsschutz	30
4	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	30
5	Abfallrecht	30
6	Zuständigkeiten	31
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	32
ANLAGE 1	Berechnung Sicherheitsleistungen	33
ANLAGE 2	Lagerordnung (Zuordnung der Abfälle zu den Lagerbereichen)	37
ANLAGE 3	Antragsunterlagen	38
ANLAGE 4	Rechtsquellen	39

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BlmSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6, 10 BlmSchG i. V. mit den Nrn. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.2.1, 8.12.1.1, 8.3.2.2, 8.11.2.4, 8.12.2 und 9.3.2 (Nr. 30 des Anhangs 2) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Cronimet Envirotec GmbH
Säurestraße 3
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom 12.05.2022 (Posteingang am 19.05.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 08.02.2023, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Behandlung von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t pro Jahr einschließlich der Lagerung von 2.182 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
(Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle)**

**Hier: Zusätzliche Inputstoffe für Brikettieranlage,
Lagerung von Nickeloxidstäuben mit maximal 150 t,
weitere Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung (auch ohne Behandlung)**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld,**
Flur: **47,**
Flurstücke: **225, 227**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Brikettieranlage (BE 20.01) durch Einsatz von Nickeloxid und nickelhaltigen Abfällen, Lagerung von Nickeloxid sowie die Lagerung weiterer Abfälle (auch im Rahmen einer Handelstätigkeit). Für die Anlage ist eine Gesamtlagermenge in Höhe von 2.182 t zulässig (BE 10.01 und 10.08). Die Gesamtlagermenge bezieht sich sowohl auf gefährliche und nicht gefährliche Abfälle als auch auf Stoffe und Gemische nach der Gefahrenklasse „spezifische Zielorgan-

Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1. Innerhalb dieser Gesamtlagermenge dürfen Stoffe nach der Gefahrenklasse „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 (Nickeloxid) eine Lagermenge in Höhe von 150 t nicht überschreiten. Zudem dürfen einzelne Lagereinheiten die Lagermengen entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Tabelle nicht überschreiten.

Bestehende gefasste Emissionsquellen				
Emissions- quelle (QUE-Nr.)	Betriebseinheit (BE-Nr.)	Bezeichnung	Geometrische Höhe [m]	Volumen- strom [N m ³ /h]
EQ 1	10.04 und 10.05 (Quelle wird gemeinsam genutzt)	Kamin -Abgas Kondensation und Abgas Feuerung Thermalölanlage	19,5	600

3 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Cronimet Envirotec GmbH gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, eine Sicherheit in Höhe von

736.316,96 EURO (inkl. MwSt.)

(in Worten: siebenhundertsechsdreißigtausenddreihundertsechzehn EURO
sechsdneunzig Cent) zu leisten.

4 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.

5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.

6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 3 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Cronimet Envirotec GmbH am Standort Bitterfeld behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Überwachungsbehörden schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der zuständigen Behörde.
- 1.5 Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.6 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach dem geltenden Abfallrecht auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu verwerten.
- 1.7 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

1.8 Sicherheitsleitung

- a) Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung zu erbringen.
- b) Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
- c) Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
- d) Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.
- e) Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.
- f) Der Betreiber ist verpflichtet einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch einen neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

2 Brandschutz

- 2.1 Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und dem zuständigen Fachdienst Brandschutzstelle 6 Wochen vor Inbetriebnahme zu übergeben.

3 Immissionsschutz

3.1 Betriebsorganisation

3.1.1 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde, verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen, schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

3.1.2 Für die Anlage ist ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 5070) anzuwenden. Zudem sind insbesondere die Techniken und Vorgaben der BVT 2, 4 und 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147, zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung sowie des mit der Abfallagerung und des allgemeinen Umgangs mit Abfällen assoziierten Umweltrisikos, darin zu berücksichtigen. Sofern für die Anlage bereits ein UMS geführt wird, ist dieses entsprechend der zuvor genannten Vorgaben der BVT zu erweitern bzw. anzupassen.

3.1.3 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

3.2 Emissionsbegrenzung

3.2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Emissionen von Nickel und seinen Verbindungen, angegeben als Ni, abweichend von Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft eine Massenkonzentration von 0,34 mg Ni/m³ oder einen Massenstrom von 1,5 g Ni pro Stunde nicht überschreiten.

3.3 Störfallvorsorge

3.3.1 Vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist diese einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Der infrage kommende Sachverständige ist mit dem Referat 402 vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung nach § 29a BImSchG sind:

- die Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Beurteilung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen sowie des Sicherheitsberichtes gemäß der 12. BImSchV,
- die Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,

- die Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- die Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT),
- den Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- die Sicherheitstechnische Dokumentation.

Der Sachverständige hat in seinem Prüfbericht erkannte Mängel zu benennen, die vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten abzustellen sind.

Eine Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zu übergeben.

4 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 4.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat die Betreiberin durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.
- 4.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.3 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, hat die Betreiberin rechtzeitig die Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die

Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

4.4 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass

- alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
- gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht,
- Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

4.5 Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten.

4.6 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

5 Wasserrecht

5.1 Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen. Übergabepunkte und Einleitbedingungen sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

6 Abfallrecht

6.1 Die Annahme der im folgenden enthaltenen Abfallarten - Abfallschlüsselnummern (ASN) nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind für den Einsatz in der Brikettierung unmittelbar bzw. nach Durchlaufen der Vakuumdestillation zugelassen:

ASN	Abfallbezeichnung	Auflagen/ Bemerkung
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	nickelhaltig
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	nickelhaltig

6.2 Die Annahme der im folgenden enthaltenen Abfallarten (ASN) sind für den Einsatz in der alleinigen Brikettierung zugelassen:

ASN	Abfallbezeichnung	Auflagen/ Bemerkung
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	nickelhaltig zur Brikettierung
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	nickelhaltig zur Brikettierung
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	nickelhaltig zur Brikettierung
10 05 03*	Filterstaub	nickelhaltig zur Brikettierung
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	nickelhaltig zur Brikettierung
10 06 03*	Filterstaub	nickelhaltig zur Brikettierung
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	nickelhaltig zur Brikettierung
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	nickelhaltig zur Brikettierung
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	nickelhaltig zur Brikettierung
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	nickelhaltig zur Brikettierung
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	nickelhaltig zur Brikettierung
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	nickelhaltig zur Brikettierung
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	nickelhaltig zur Brikettierung

6.3 Zusatz zu den Abfällen - Nickeloxidpulver
 Zu den entstehenden Legierungsbriketts sollen bei Bedarf auch Nickeloxidpulver zugesetzt werden. Der Anteil an Nickeloxidpulver beträgt zwischen 10 - 15%.

6.4 Nicht gefährliche Output-Abfälle
 Die entstehenden Abfälle „Legierungsbriketts nickelhaltig“ können, wenn diese keine Gefährlichkeitsmerkmale mehr aufweisen, wie folgt geschlüsselt werden.

ASN	Abfallbezeichnung	Auflagen/ Bemerkung
19 12 02	Eisenmetalle	Legierungsbriketts nickelhaltig
19 12 03	Nichteisenmetalle	Legierungsbriketts nickelhaltig

6.5 Gefährliche Output-Abfälle

Werden Input-Abfälle der aus NB 6.1 und 6.2. sortenrein (d.h. 1:1) verpresst oder weisen die Legierungsbriketts noch Gefährlichkeitsmerkmale auf, müssen diese entstehenden Output-Abfälle als gefährlicher Abfall entsorgt werden.

ASN	Abfallbezeichnung	Auflagen/ Bemerkung
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Legierungsbriketts nickelhaltig

6.6 Output-Abfälle - Fehlchargen

Ist die Brikettierung der Abfälle aus NB 6.1 und 6.2 nicht vollständig gelungen, so sind die Fehlchargen aufgrund ihrer staubförmigen Nickel-Bestandteile als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

ASN	Abfallbezeichnung	Auflagen/ Bemerkung
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Legierungsbriketts nickelhaltig Fehlcharge

6.7 Die Annahme der im folgenden enthaltenen Abfallarten (ASN) sind für die alleinige Lagerung, ggf. inkl. einer Analytik, zugelassen. Die Entsorgung muss unter der identischen Abfallnummer, hier Input = Output, erfolgen.

ASN	Abfallbezeichnung	Auflagen/ Bemerkung
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	Lagerung
12 01 99	Abfälle a. n. g.	Hier: Alu- und Kupferfolienabfälle, Elektroden aus Recycling, Lagerung
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Lagerung
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	Lagerung
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Lagerung
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Lagerung

- 6.8 Die Anforderungen an das Register- und Nachweisverfahren sind für die Abfälle der alleinigen Lagerung, hier Input = Output, gesondert zu führen.
- 6.9 Die Anforderungen an das Register- und Nachweisverfahren sind ebenfalls für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe zu führen, so dass hier auch der Einsatz von Nickeloxiden in den Registern vermerkt werden muss.
- 6.10 In der Jahresübersicht sind entsprechend des geltenden Musters, neben den angenommenen und entsorgten Abfällen, die eingesetzten Mengen an Nickeloxiden zu dokumentieren.

7 Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 7.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

- 7.3 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 7.4 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 7.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Errichtung und der Betrieb einer Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle erfolgt auf der Grundlage der Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 22.07.2011 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie der Bescheide nach § 16 BImSchG vom 18.01.2013 (Az.: 402.4.8-44008/12/27), vom 13.09.2018 (Az.: 402.4.8-44008/18/07) und vom 11.03.2020 (Az.: 402.4.8-44008/19/25) jeweils des Landesverwaltungsamtes.

Mit Schreiben vom 12.05.2022 (Posteingang 19.05.2022) beantragte die Firma Cronimet Envirotec GmbH beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Rückgewinnungsanlage für Metalle durch Änderung der Brikettieranlage.

Die Anlage soll durch die Änderung der Betriebsweise der Brikettieranlage sowie Erweiterung der Liste der zu lagernden Abfälle geändert werden:

- Erweiterung der Inputstoffe um gefährliche Abfälle und Gefahrstoffe (Nickeloxide) für die Brikettieranlage,
- Erweiterung der Lageranlage für die Lagerung von Stoffen (hier: Nickeloxidabfälle mit einer maximalen Lagerkapazität in Höhe von 150 t,
- Erweiterung der Lageranlage um die Zweckbestimmung zur zusätzlichen Zwischenlagerung für die Handelstätigkeit.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Behandlung von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummer 8.3.2.2 aufgeführt, so dass die wesentliche Änderung der Anlage genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 BImSchG ist. Die Nrn. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.2.1, 8.12.1.1, 8.11.2.4, 8.12.2 und Nr. 9.3.2 (Nr. 30 des Anhangs 2) im Anhang 1 der 4. BImSchV sind ebenfalls einschlägig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

2.1 UVP- Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle einschließlich eines Input- und Outputlagers am Standort Bitterfeld nicht UVP-pflichtig ist, da aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 / Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die bestehende Anlage ist nach den Nummern 8.7.2.1 (A) sowie 9.3.2 (A) im Anhang des UVPG eingestuft. Eine Änderung der Größen- und Leistungswerte dieser Nummern ist im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG nicht beabsichtigt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die bestehende Anlage wurde bislang nicht durchgeführt. Das geplante Änderungsvorhaben ist nach Nummer 9.3.3 (S) i. V. m. Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV aufgrund der geplanten Lagerung von relevanten Gefahrstoffen (Nickeloxid) in einem Umfang von max. 150 t eingeordnet. Insofern ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

1 Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma Cronimet Envirotec GmbH betreibt am Standort Bitterfeld eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich eines Input- und Outputlagers. Die genehmigte Bearbeitungsleistung zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle beträgt max. 25.000 t/a an Input-Stoffen zzgl. Betriebstankstelle und Waschplatz. Die genehmigte zeitweilige Lagerkapazität von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen liegt bei einem maximalen Lagervolumen von 2.182 t.

Im Zuge der wesentlichen Änderung wird die Betriebsweise durch den Einsatz von zusätzlichen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bzw. Stoffen zum Zwecke der Brikettierung erweitert. Bei den beantragten zu behandelnden und zu lagernden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen soll u. a. der Gefahrstoff Nickeloxidpulver zum Einsatz kommen. Es kommt dann kumulierend betrachtet für die Gesamtanlage zu einer Gesamtmenge (Lager und Behandlung) von max. 150 t Nickeloxidpulver. Somit ist die Anlage nach geplanter Änderung künftig als ein Betriebsbereich der Oberen Klasse gemäß Störfall-Verordnung.

2 Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die geplanten Änderungen finden auf dem Betriebsanlagengelände der Cronimet Envirotec GmbH am Standort Bitterfeld-Wolfen, Gemarkung Bitterfeld, Flur 47, Flurstücke 225 und 227 statt.

Der Anlagenstandort liegt innerhalb des Chemiepark Bitterfeld-Wolfen im Areal E/IV im B-Plangebiet „BP Nr. 04/00 Areal E/IV Chemiepark Bitterfeld“ unweit der Bundesstraßen B 184 und B 183. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich mehrere gewerbliche/industrielle Betriebe sowie das Gelände der Werksfeuerwehr des Chemiepark. Westlich vom Vorhabenstandort in ca. 140 m Entfernung befindet sich eine ca. 21 ha große Sondergebietsfläche zur Nutzung von Photovoltaik. In östlicher Richtung in ca. 170 m werden zum An- und Abtransport von produzierten Gütern im Chemiepark mehrere Gleisanlagen genutzt. Die nächstliegenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen liegen ca. 270 m südlich des Vorhabenstandortes und sind laut Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Wohnbauflächen (W) dargestellt worden.

3 Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Gebiete und der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzkriterien sind nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG zu prüfen. Aus dieser Liste sind für das Vorhaben folgende Gebiete relevant:

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Es befindet sich jedoch innerhalb des Suchraumes von 1000 m ein Hochwasserrisikogebiet im Innenstadtbereich Bitterfelds (Abstand zum Vorhabenstand 1000 m laut Hochwassergefahrenkarte des LHW LSA). Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.8 liegen somit vor.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG),

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Jedoch liegt der Vorhabenbereich in etwa 270 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.10 liegen somit vor.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Am Vorhabenstandort sind keine Denkmäler existent. Es befinden sich jedoch innerhalb des Suchraumes von 1000 m gemäß Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt mehrere

Baudenkmäler sowie ein Denkmalbereich (Siedlungsbereich Griesheimstraße, Objekt-Nr.: 09495320, Entfernung ca. 540 m, Kulturpalast Wilhelm Pieck, Objekt-Nr.: 09416023, Entfernung ca. 620 m und das Verwaltungsgebäude Chemiepark, Objekt-Nr.: 09495371, Entfernung ca. 1 km). Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.11 liegen somit vor.

Die anderen Gebiete aus der Liste der Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG liegen nicht vor.

4 Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG

Es wird eingeschätzt, dass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Vorhaben sowie infolgedessen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Wasser, Boden hervorgerufen werden.

Innerhalb des Suchraumes von 1000 m befindet sich das Hochwasserrisikogebiet im Innenstadtbereich Bitterfelds (Abstand zum Vorhabenstand 1000 m laut Hochwassergefahrenkarte des LHW LSA).

Gefährdungen der Anlage durch mögliche Hochwässer sind nicht zu besorgen, da der minimale Abstand von 1000 m keine Gefahr darstellt. Zumal laut LHW dieses Hochwasserszenario als Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit eingestuft wurde.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte hervorgerufen werden.

Der überwiegende Teil des Stadtgebiets Bitterfeld liegt östlich des Vorhabenstandortes sowie des Chemieparks in > 1 km Entfernung. Erste Siedlungsbereiche/Wohngebiete liegen jedoch in einem Abstand von mind. 270 m Entfernung südlich des Vorhabenstandortes (Wohngebiet Leipziger Straße), sodass potentielle Beeinträchtigungen beim Schutzgut Mensch, insbesondere seiner Gesundheit auftreten könnten.

Aufgrund der Einstufung der Anlage nach geplanter Änderung (Lagerung von max. 150 t Nickeloxidpulver) als ein Betriebsbereich der Oberen Klasse gem. Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wurde zur Ermittlung des konkreten Gefahrenpotentials und eines angemessenen Sicherheitsabstandes eine gutachtliche Untersuchung durchgeführt (vgl. Antragsunterlagen Pkt. 5 ff. sowie Gutachten Dr. Kühner GmbH, P213010ST.4904 vom 13.1.2022). Im Ergebnis dieses Gutachtens wurden keine Gefährdungen ermittelt, die einen notwendigen Sicherheitsabstand ableiten würden. Rein vorsorglich wurde dennoch vorgeschlagen, einen Sicherheitsabstand von 200 m als angemessen zu betrachten. Der o. g. Siedlungsbereich in der Leipziger Straße in Bitterfeld-Wolfen befindet sich außerhalb des beschriebenen Sicherheitsabstandes und somit nicht mehr im Relevanzbereich.

Da sich ferner mit der geplanten Aufnahme weiterer Abfälle als Input-Material keine Veränderungen der Lager- und Durchsatzkapazitäten der Anlage ergeben, sind zusätzliche Immissionsanteile im Umfeld der Anlage durch Luftschadstoffe, Geräusche auszuschließen.

Denkmäler

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die o.g. Denkmäler hervorgerufen werden.

Der Denkmalsbereich „Siedlungsbereich Griesheimstraße“ (Objekt-Nr.: 09495320, Entfernung ca. 540 m) sowie die Baudenkmäler „Kulturpalast Wilhelm Pieck“ (Objekt-Nr.: 09416023, Entfernung ca. 620 m) und „Verwaltungsgebäude Chemiepark“ (Objekt-Nr.: 09495371, Entfernung ca. 1 km) liegen aufgrund der Entfernungen nicht mehr im Einwirkungsbereich potentieller Luftschadstoff- und Geräuschimmissionen. Zumal sich grundsätzlich keine Veränderungen an der Immissionssituation im Zuge des Änderungsvorhabens ergeben. Auch visuelle Beeinträchtigungen der Denkmäler können aufgrund der Abstände sowie den geplanten Änderungen am Vorhabenstandort (Brikettierung findet indoor statt) ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG ist die Entscheidung zur UVP-Pflicht bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. September 2023 sowie auf ortsübliche Weise in der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 23.03.2023 bis einschließlich 24.04.2023 in der Stadtverwaltung Bitterfeld sowie im Landesverwaltungsamt Halle aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 24.05.2023 gingen keine Einwendungen ein. Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

3 Entscheidung

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle durch Änderung der Brikettieranlage und Zulassung weiterer Abfallarten wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III. dieses Bescheides, die nach § 12 Abs. 1 BImSchG im i.V.m. § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 VwVfG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Sicherheitsleistung

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme zu fordern. (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA)) Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können. (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA)

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG das Erbringen einer Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Bezugsgrößen für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind im Allgemeinen die gelagerten Abfälle (Abfälle gemäß Abfallartenkatalog) in Verbindung mit den abfallspezifischen Mengen in oder auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen und Speicherkapazitäten.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Den Vorgaben des o. g. Erlasses entsprechend sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten für die Berechnung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen. Die ermittelten Entsorgungskosten (angegeben in EURO/Tonne) orientieren sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen für die jeweilige Abfallart und werden einmal jährlich fortgeschrieben.

Bei der in Rede stehenden Anlage sind insbesondere durch Art, Menge und Beschaffenheit der gelagerten/zu behandelnden Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können. Dabei sind alle Abfälle bis zur vollständigen Beräumung der Grundstücksflächen zu berücksichtigen;

- Untersuchung und Deklaration von Abfällen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung (u. a. Analytik),
- Vorbereitung der Entsorgung durch Umschlag-, Sortier- sowie Behandlungsprozesse (inkl. Beladung von Transportfahrzeugen),
- Transportprozesse bis zur vorgesehenen Entsorgung der Abfälle,
- gegebenenfalls auch die Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,
- Durchführung von ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sowie der Kontrolle und Überwachung der Ausführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten Abfällen (In- und Output). In diesem Fall wurde die Gesamtlagermenge auf einzelnen Lagereinheiten aufgeteilt. Für eine realitätsnahe Betrachtung wurden für die Berechnung der Sicherheitsleistung die beiden Inputlager (Inputlager für Einsatzstoffe und Inputlager für Handelstätigkeit) zusammengefasst. Abfälle mit einem positiven oder unbekanntem Marktwert wurden in der Sicherheitsleistungsberechnung nicht mit einbezogen.

Zusätzlich zu den Entsorgungskosten addieren sich weitere Nebenkosten wie Transport- und Umschlagkosten, welche ebenso auf belastbaren Recherchen des LAU beruhen, sowie Kosten für Analysen der zu entsorgenden Abfälle. Für diese Kosten wird in Abhängigkeit von Art und Umfang der Anlage in Verbindung mit den genehmigten Abfallarten ein Pauschalbetrag in Höhe von 10% bis 20% der (Gesamt-)Entsorgungskosten angerechnet (vgl. BVerwG, 13.03.2008, 7 C 44/07, juris Rdnr. 41). Im vorliegenden Fall wurden die Nebenkosten auf 15% festgesetzt, da sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle Bestandteil des Abfallartenkataloges sind.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung ist in der Anlage 1 aufgeführt. Die darin enthaltenen spezifischen Entsorgungskosten basieren auf durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2021, diesbezüglich wird auf die Tabelle 3 in der Anlage 1 verwiesen.

Somit ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 736.316,96 EURO, welche mit diesem Bescheid von der Betreiberin verlangt wird.

Die Mehrwertsteuer, in Höhe von derzeit 19%, ist im vorgenannten Betrag enthalten.

Die Forderung nach der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 und Abs. 4a Satz 1 BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs.1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung insolvenzfest ausgestaltet sein.

Gemäß Punkt 5 des o. g. Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheit des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung der Anlage nach IED (hier: Anlage zur Rückgewinnung von Metallen) die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand– AZB) verbunden ist. In der Anlage werden relevante Stoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) verwendet. Da auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann, ist ein Bericht über den Ausgangszustand nicht notwendig.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die geänderte Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Cronimet Envirotec GmbH hat mit ihrem Antrag vom 12.05.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB 1.1 – 1.4) dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die NB 1.5 regelt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG die Betreiberpflichten bzgl. der Entsorgung der im Produktionsprozess unvermeidbar anfallenden Abfälle.

4.2 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Änderung und Nutzungsänderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB). Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 04/00 „Areal E/IV“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Stadt Bitterfeld. Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Für das in Rede stehende Grundstück wurde im o. g. Bebauungsplan ein Industriegebiet (GI2) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig. Für die in Rede stehende Teilfläche wurden einschränkend folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt: IFSP tags < 55,0 dB(A)/m².

Nach Maßgabe der Antragsunterlagen inklusive den Aussagen zum Lärmschutz (Stand April 2022) ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine signifikante Erhöhung der Schallimmissionen im Anlagenumfeld zu erwarten ist. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine neuen Schallquellen geplant. Dementsprechend werden die flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB(A)/m² tags und 55 dB(A)/m² nachts weiterhin sicher eingehalten.

Des Weiteren dürfen nach der textlichen Festsetzung 1.01 keine Anlagen errichtet werden, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen. Dazu zählen auch Anlagen, die im Einzelfall erweiterte Pflichten durch die Behörde auferlegt bekommen haben. Darüber hinaus ist die Neuansiedlung solcher Betriebe und Anlagen unzulässig, deren Geruchsemissionen nicht den Anforderungen der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) entsprechen. In den eingereichten Unterlagen wurde dargelegt, dass mit dem hier in Rede

stehenden Änderungsvorhaben keine schallrelevanten Veränderungen an den Betriebsanlagen vorgenommen werden.

Sofern mit Erhöhung der Inputmengen kein schallrelevanter zusätzlicher Zu- und Abgangsverkehr sowie Logistikaktivitäten hervorgerufen werden (diese Tatbestände werden in der Betriebsbeschreibung nicht erwähnt), ist anzunehmen, dass die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel weiterhin eingehalten werden können. Entsprechend der Einschätzung der Genehmigungsbehörde (siehe Schreiben vom 01.08.2022) werden durch das geplante Vorhaben keine unzulässig hohen Geräuschmissionen im Anlagenumfeld hervorgerufen; die flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB(A)/m² tags und 55 dB(A)/m² nachts werden weiterhin sicher eingehalten. Aussagen zu eventuell auftretenden Gerüchen sind den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Bei Umsetzung des Vorhabens sind die Anforderungen der Geruchsimmissions-Richtlinie zu beachten. Nach den Erläuterungen in den eingereichten Unterlagen handelt es sich mit den hier beantragten Änderungen um einen Betrieb, der künftig als ein Betriebsbereich der Oberen Klasse gemäß Störfallverordnung einzustufen ist. Derartige Betriebe unterliegen gemäß § 9 ff. der 12. BImSchV den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung und sind nach der textlichen Festsetzung 1.01 des o. g. Bebauungsplans zunächst auf dem antragsgegenständlichen Grundstück unzulässig. Nach der textlichen Festsetzung 1.01 Nr. 2 des Bebauungsplans — Fremdkörperfestsetzungen — können bauliche Anlagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans unzulässig wären, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Gefahren auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hierfür ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung erforderlich. Den Unterlagen liegt ein begründeter Antrag auf Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB bei. Es kann eingeschätzt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren auftreten, ist die Änderung der bestehenden Anlage, wie beantragt, hinsichtlich der Art der Nutzung am Standort ausnahmsweise planungsrechtlich genehmigungsfähig.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit Schreiben vom 16.01.2023 das erforderliche Einvernehmen zur beantragten Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB erteilt.

4.3 Brandschutz

Das Bauvorhaben ist nach § 63 BauO LSA genehmigungspflichtig und aus Sicht des Brandschutzes zulässig.

Laut § 1 Abs. 2 BrSchG umfasst der vorbeugende Brandschutz alle Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Schutz vor den von Bränden ausgehenden Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt sowie die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten. Zu den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes i. S. des § 18 BrSchG gehören

auch Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruchs oder einer Brandausbreitung sowie die Sicherung der Rettungswege (NB 2.1). Der vorbeugende Brandschutz schafft die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.

4.4 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist aus Sicht des Immissionsschutz zulässig.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen (NB 3.1.1).

Für Anlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen, gibt es besondere Anforderungen zum Stand der Technik. An dieser Stelle wird auf den Durchführungsbeschluss – (EU) 2018/1147 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C/2018/5070) – verwiesen. Durch die BVT-Schlussfolgerungen wird der Stand der Technik für spezielle Anlagentypen unter Nr. 5.1.1 der TA Luft berücksichtigt, sodass die in der BVT festgelegten Merkmale des Umweltmanagementsystems zu erfüllen und nachzuweisen sowie die über das Managementsystem hinausgehenden Techniken und Vorgaben zur allgemeinen Umweltleistung und dem assoziierten Umweltrisiko anzuwenden sind (NB 3.1.2).

Emissionsbegrenzung

Der Betrieb des vollständig gekapselten Brikettierers ist im bisher genehmigten Betriebsumfang mit keinen relevanten Luftschadstoffemissionen verbunden. Geringe Staubmengen werden im Halleninneren freigesetzt, die über die bestehende Hallenluftabsaugung erfasst, gereinigt und TA Luft- gerecht abgeleitet werden. Der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2021 (Tab. 7) von 1 kg/h für Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe wird unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen und Staubbiederschlag konnten ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Änderung bleiben die maximalen In- und Outputmengen zwar unverändert, jedoch geraten durch den Einsatz von als gefährlich eingestuften Abfällen und insbesondere des Gefahrstoffs Nickeloxid die Staubinhaltsstoffe ins Blickfeld.

Mit der Vervollständigung der Antragsunterlagen im Februar 2023 legt die Antragstellerin eine „Gutachterliche Stellungnahme zur Emissions- und Immissionsrelevanz für die Erweiterung des Betriebs der Brikettierung durch den Einsatz von gefährlichem Abfalle“ TÜV Nord Umweltschutz GmbH, Halle/S. 06.02.2023) vor. Danach sind weitere Immissionsbetrachtungen nicht erforderlich, wenn ein Emissionshöchstwert für Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, von 0,34 mg/m³ nicht überschritten wird. In diesem Fall würde der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für Nickelverbindungen von 0,0052 kg/h unterschritten werden. Dieser Emissionshöchstwert ist aus Sicht des Sachverständigen sicher einhaltbar.

Bei Einhaltung dieses, in der NB 3.2.1 festgelegten Emissionshöchstwertes können aufgrund der Irrelevanz der Emissionen, der Lage des Anlagenstandortes im großflächigen Industriegebiet und der vorhandenen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere zu Wohnnutzungen, von ca. 300 Meter schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen ausgeschlossen werden.

Störfallvorsorge

Die Anlagen und peripheren Einrichtungen der CRONIMET ENVIROTEC GmbH bilden gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG aufgrund der Art und Menge an gefährlichen Stoffen einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG (NB 3.3.1) wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Der Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV wurde mit Datum vom 30.11.2022 durch von der Dr. Kühner GmbH projektiert und erstellt.

Dem Antrag liegt ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes (KAS-18) bei. Das Gutachten wurde mit Datum vom 18.11.2022 durch von der Dr. Kühner GmbH projektiert und erstellt. Gemäß diesem Gutachten wird in Anlehnung an den Abstandsabstand der Abstandsklasse 1, entsprechend dem Leitfaden KAS-18, konservativ ein angemessener Sicherheitsabstand von 200 m vorgeschlagen.

4.5 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Belange des Arbeitsschutzes werden gewahrt.

Die Nebenbestimmungen sollen den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sowie den sicheren Betrieb der Anlage sicherstellen.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
4.1	§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV und § 3 LärmVibrationsArbSchV
4.2	§ 14 GefStoffV
4.3	§ 13 GefStoffV, § 20 Abs. 4 i.V.m. TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" Nr. 6.7
4.4	§ 8 Abs. 2 GefStoffV, § 20 Abs. 4 i.V.m. TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" Nr. 5.1, TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“
4.5	§ 6 Abs. 9 GefStoffV
4.6	§§ 4. 12 ArbSchG, TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"

4.6 Wasserrecht

Die Belange des Wasserrechts werden gewahrt.

Die Nebenbestimmung zur Niederschlags- und Abwasserbeseitigung begründet sich gemäß §§ 57 und 58 WHG und stellen eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen dar.

4.7 Abfallrecht

Die Belange des Abfallrechts werden gewahrt.

Es wurden 2 Abfälle beantragt, welche bereits für die Vakuumdestillation zugelassen und nunmehr auch für die Brikettierung vorgesehen sind (NB 6.1). Weiterhin werden 12 Abfallschlüsselnummern neu beantragt, welche für die alleinige Brikettierung vorgesehen sind (NB 6.2). Die neuen Input-Abfälle der Tabellen 1 und 2 haben die Gemeinsamkeit, dass diese nickelhaltig sind, da mit denselben das Ziel der Herstellung von Nickel-haltigen Legierungsbriketts verfolgt wird. Diese Abfälle werden sortenrein, d.h. 1:1, verpresst.

Weiterhin wurde eine Erweiterung des Abfallartenkataloges für Abfälle, welche ausschließlich gelagert (ggf. Analytik) und dann 1 : 1 (Input = Output) entsorgt werden sollen, beantragt (NB 6.7). Diese waren bereits über eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG mit einer Mengenbeschränkung zugelassen worden, sollen nunmehr jedoch ohne Mengenbegrenzung in den Abfallartenkatalog aufgenommen werden.

Gemäß Erlass des MLU LSA vom 20.06.2002 haben Anlagen in denen mit Abfällen umgegangen wird über einen Annahmekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich der Bestandteil der Genehmigung sein soll. Da es sich bei den in den NB 6.1 und 6.2 ausschließlich um nickelhaltige Abfälle handeln soll, wurde diese Konkretisierung im Abfallartenkatalog mit-erfasst.

Bei den Abfällen zur Lagerung (NB 6.7) wurde bei dem Abfall ASN 12 01 99 auch eine Konkretisierung vorgenommen, um den Abfall besser zu beschreiben.

Da neben den nickelhaltigen Abfällen für einen Legierungserfolg auch Nickeloxidpulver als Produkt den entstehenden Briketts zugegeben werden soll, ist es erforderlich den maximalen Anteil dieses Stoffes festzuschreiben (NB 6.3).

Aufgrund der Tatsache, dass auch nach der Vakuumdestillation bzw. Brikettierung anderer als hier in diesem Genehmigungsantrag beantragten Abfälle Output-Abfälle der ASN AW 19 12 02 und 19 12 03 entstehen können, jedoch eine Unterscheidung von den hergestellten Legierungsbriketts in den Registern möglich sein muss, macht es sich erforderlich den Output- Abfall mittels einer Bezeichnung zu konkretisieren und in den NB 6.4 – 6.6 festzuschreiben.

Um sicherzustellen, dass die Betreiberin ihren Pflichten gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG i.V.m. § 24 NachwV zum Führen von Registern im In- und Output nachkommt, ergibt sich die NB 6.8.

Da die Anlage de facto in 4 Betriebsvarianten betrieben werden kann, hier;

- alleinige Vakuumdestillation,
- Vakuumdestillation zzgl. Brikettierung,
- alleinige Brikettierung,
- alleinige Lagerung (Input = Output),

macht sich eine Registerführung erforderlich, welche die einzelnen Varianten der Betriebsführung widerspiegelt und für die Behörde nachvollziehbar macht. Von daher erscheint es notwendig auch die Register der alleinigen Lagerung von Abfällen gesondert zu führen (NB 6.8).

Die Verpflichtung auch für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe, hier für Nickeloxide, Register zu führen, ergibt sich aus § 24 Abs. 8 der NachwV (NB 6.9).

Die Vorlage einer Jahresübersicht ergeht auf der Grundlage des § 49 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 47 KrWG. Ein entsprechendes Muster liegt vor. Gemäß § 24 Abs. 8 NachwV sind in der Jahresübersicht hier auch die zum Einsatz kommenden Nickeloxide mit auszuweisen (NB 6.10).

4.8 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Cronimet Envirotec GmbH im Falle einer Betriebsstilllegung der Anlage ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 27. Juli 2023 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit sich bis zum 28. August 2023 nach § 28 Abs. 1 VwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äussern. Mit der Rückäußerung vom 07. September 2023 wurde sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert.

Die Antragstellerin teilt mit, dass für die in Rede stehende Anlage bereits seit 2017 ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach den Vorgaben der ISO 14001:2015 geführt wird. Der Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung legt nicht fest, ob das UMS nach den Anforderungen der Umweltmanagementnorm ISO 14001:2015 oder nach dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) einzuführen und anzuwenden ist. Vielmehr geht es darum, dass die in der BVT genannten Anforderungen in Form eines UMS eingeführt und angewendet werden sollen. Die Antragstellerin beabsichtigt, das bestehenden UMS an die Anforderungen der BVT anzupassen. Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt und NB 3.1.2 wird angepasst.

Die ASN 19 10 03* wurde antragsgemäß der NB 6.2 zugefügt. In der Anlage 1 war sie bereits enthalten.

V Hinweise

1 Allgemein (Sicherheitsleistung)

1. Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden von mir nicht akzeptiert. Zudem sollte die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ enthalten.
2. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst (vgl. MBl. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass für die in Rede stehende Anlage bereits zur Sicherung der Nachsorgepflichten ein Sicherungsmittel zugunsten des Landesverwaltungsamtes hinterlegt ist. Hierbei handelt es sich um eine Bürgschaft der Commerzbank in Höhe von 322.152,35 € (Bürgschaft Nr. SCOAV70258260001 vom 24.04.2019; Hinterlegungsstelle 16 – Bitterfeld-Wolfen, Geschäfts-Nr.: HL 19/19). Dieses bereits hinterlegte Sicherungsmittel deckt gegenwärtig jedoch nicht die geforderte Sicherheitsleistung ab. Sofern die Betreiberin nicht beabsichtigt diese Bürgschaft zu ersetzen, wäre die Summe des bereits hinterlegten Sicherungsmittels von der hier berechneten Sicherheitsleistung (insgesamt 763.316,96 €) abzuziehen.

2 Wasserrecht

1. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der zuständigen Wasserbehörde separat zu beantragen.
2. Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (LAU- und HBV-Anlagen) sind entsprechend § 15 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlagen müssen die Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
3. Es wird auf die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 17 bis 28 und 31 AwSV verwiesen.
4. Die gemäß §§ 43 und 44 AwSV geforderte Anlagendokumentation und das Merkblatt, bzw. die Betriebsanweisungen für die betroffenen Anlage sind in Bezug auf die Anlagenabgrenzung gemäß § 14 AwSV und alle relevanten Vorgänge und gehandhabter wassergefährdender Stoffe zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren.
5. Im Rahmen der Anlagendokumentation haben für alle Anlagen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter aller gehandhabten Stoffe vorzuliegen.
6. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA.

3 Immissionsschutz

1. Gemäß § 53 Abs. 1 des BImSchG und § 1 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten (5. BImSchV) haben Betreiber der im Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Die Anlage ist unter anderem genehmigungsbedürftig nach Nr. 8.12.1.1 des Anhanges I der 4. BImSchV und steht im Anhang I der 5. BImSchV. Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ist somit gegeben. Zudem haben Betreiber nach § 1 Abs. 2 der 5. BImSchV einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten zu bestellen. Die Anlage bildet fortan nach § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Die Pflicht zur Bestellung eines Störfallbeauftragten ist somit gegeben.

4 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

1. Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen. (§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG)
2. Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen. (§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt. 9.
3. Die Betreiberin hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

5 Abfallrecht

1. Alle bei dem Bauvorhaben anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 -Verwertung- bzw. § 15 -Beseitigung- des KrWG. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
2. Nach §§ 3 und 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind diese anfallenden Abfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu

beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 170 – 172 des WG LSA und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- dem §§ 59 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

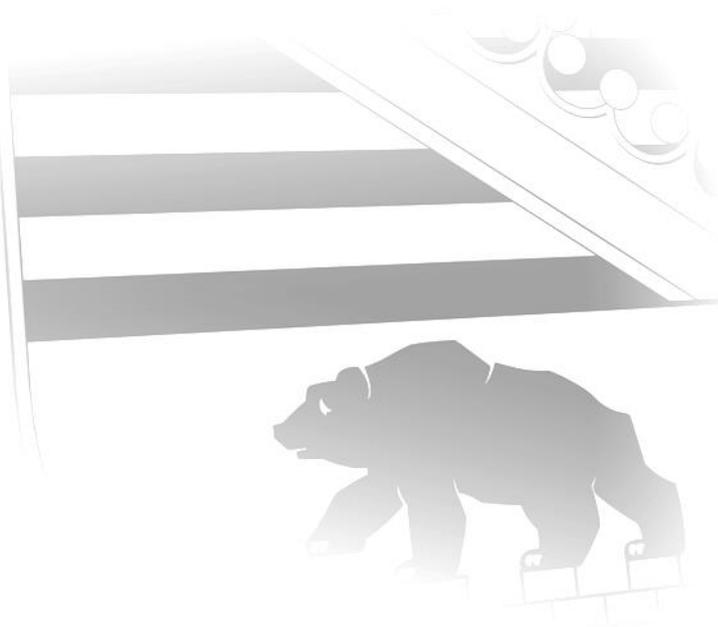
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost/West–
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Landesamt für Altlastenfreistellung
 - Altlasten und Bodenschutz
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Baubehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Wenzel



ANLAGE 1 Berechnung Sicherheitsleistungen

Bezeichnung		Kosten
Entsorgungskosten		538.046,74 €
Prozentpauschale	15%	80.707,01 €
Netto-Sicherheitsleistungen		618.753,75 €
Mwst.	19%	117.563,21 €
Brutto-Sicherheitsleistungen		736.316,96 €

Lager	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten
Inputlager (Einsatzstoffe und Handelslager zusammengefasst)	1.250,00	224,51	280.637,50 €
Outputlager für Abfälle aus dem Behandlungsprozess	875,00	284,52	248.955,00 €
Outputlager für Abfälle aus dem allgemeinen Anlagenbetrieb	57,00	148,32	8.454,24 €
Summe Entsorgungskosten Lager			538.046,74 €

AS	Bezeichnung	Kosten [€/t]
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	87,50
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	87,50
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	77,50
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	77,50
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	293,33
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	240,00
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	144,00
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	30,00
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	501,67
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	342,50
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	68,63

AS	Bezeichnung	Kosten [€/t]
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	45,00
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	260,67
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	253,33
10 02 10	Walzzunder	45,00
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	87,00
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	45,00
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	325,00
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	60,00
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	120,00
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	91,97
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	80,00
10 05 03*	Filterstaub	120,00
10 05 04	andere Teilchen und Staub	35,90
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	350,00
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	90,00
10 06 03*	Filterstaub	120,00
10 06 04	andere Teilchen und Staub	35,90
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	350,00
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	120,00
10 08 04	Teilchen und Staub	71,00
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	35,90
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	350,00
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	350,00
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	35,90
10 09 03	Ofenschlacke	39,50
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	266,67
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	205,40
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	120,00

AS	Bezeichnung	Kosten [€/t]
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	140,00
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	350,00
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	110,00
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	52,95
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	267,50
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	208,33
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	195,00
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	35,90
11 05 02	Zinkasche	60,00
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	180,00
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	0,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	0,00
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	280,00
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	293,75
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	242,60
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	119,85
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	278,60
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	50,00
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	335,00
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	141,67
12 01 99	Abfälle a. n. g.	0,00
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	95,00
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	47,50
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	164,00
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	140,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	0,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	97,50
15 01 03	Verpackungen aus Holz	68,06
15 01 04	Verpackungen aus Metall	0,00
15 01 05	Verbundverpackungen	0,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	134,17

AS	Bezeichnung	Kosten [€/t]
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	325,00
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	50,00
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	90,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	2500,00
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	1500,00
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	452,75
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	366,67
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	250,00
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	200,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	140,56
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	275,00
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	212,86
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	169,00
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	283,33
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	60,00
19 12 02	Eisenmetalle	0,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	0,00
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	132,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	500,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	91,36

ANLAGE 2 Lagerordnung (Zuordnung der Abfälle zu den Lagerbereichen)

Tabelle: Auflistung aller Lagereinheiten mit zugewiesenen Abfällen und Stoffen		
Lagerbezeichnung	Lagermenge	Vorhandene Stoffe / Abfälle
Inputlager für Einsatzstoffe	1.250 t	01 05 05*, 01 05 06*, 01 05 07, 01 05 08, 05 01 03*, 06 05 02*, 06 05 03, 07 01 07*, 07 01 08*, 07 01 12, 10 02 02, 10 02 07*, 10 02 08, 10 02 10, 10 02 11*, 10 02 12, 10 02 13*, 10 02 15, 10 03 19*, 10 03 20, 10 03 21*, 10 03 22, 10 05 03*, 10 05 04, 10 05 05*, 10 05 06*, 10 06 03*, 10 06 04, 10 06 06*, 10 06 07*, 10 08 04, 10 08 13, 10 08 15*, 10 08 16, 10 08 17*, 10 08 18, 10 09 03, 10 09 09*, 10 09 10, 10 09 11*, 10 10 09*, 10 10 10, 10 10 11*, 10 11 13*, 10 11 14, 11 01 09*, 11 01 10, 11 02 02*, 11 02 05*, 11 02 06, 11 05 02, 12 01 01, 12 01 02, 12 01 03, 12 01 04, 12 01 14*, 12 01 15, 12 01 16*, 12 01 17, 12 01 18*, 12 01 19*, 12 01 20*, 12 01 21, 16 08 01, 16 08 02*, 16 08 03, 16 08 04, 19 02 05*, 19 02 06, 19 10 03*, 19 12 02, 19 12 03, 19 12 11*, Precursor of Ta Metallurgy, Nickeloxidpulver (hier: max. 150 t)
Inputlager für Handelstätigkeit	1.000 t	06 03 15*, 12 01 99, 16 01 21*, 16 02 15*, 16 06 05, 20 01 34
Outputlager für Abfälle aus dem Behandlungsprozess	875 t	10 02 11*, 10 02 15, 12 01 01, 12 01 02, 12 01 03, 12 01 04, 12 01 14*, 12 01 15, 12 01 16*, 12 01 17, 12 01 18*, 13 01 05*, 16 08 01, 16 08 02*, 16 08 03, 16 08 04, 16 10 01*, 19 02 05*, 19 02 06, 19 02 07*, 19 12 02, 19 12 03
Outputlager für Abfälle aus dem allgemeinen Anlagenbetrieb	57 t	13 02 05*, 13 05 02*, 13 05 06*, 15 01 01, 15 01 02, 15 01 03, 15 01 04, 15 01 05, 15 01 06, 15 02 02*, 17 09 04, 19 01 10*, 20 03 01

ANLAGE 3 Antragsunterlagen

Antrag der Cronimet Enviroment GmbH vom 12.05.2023 nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Rückgewinnung von Metallen durch Änderung der Brikettieranlage

lfd. Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen
1	Antrag / Allgemeine Angaben
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen
4	Emissionen / Immissionen
5	Anlagensicherheit
6	Wassergefährdenden Stoffen / Löschwasser
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger
8	Abwasser
9	Arbeitsschutz
10	Brandschutz
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung
12	Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung
15	Bauvorlagen

Nachreichung 12.07.2022	vom	Auszug Liegenschaftskataster, Lageplan, Aufstellungsplan
Nachreichung 02.12.2022	vom	Angaben zu Emissionen, Gutachten KAS-18, Sicherheitsbericht
Nachreichung 08.02.2023	vom	Angaben zu Staubemissionen und Abfallrecht

ANLAGE 4 Rechtsquellen

<i>AbfG LSA</i>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<i>Abf ZustVO</i>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dez. 2020 (BGBl. I S. 3334)
<i>ArbStättV</i>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dez. 2020 (BGBl. I S. 3334, 3340)
<i>AVV</i>	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1533)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
<i>BauNVO</i>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
<i>BauO LSA</i>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
<i>BaustellV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
<i>BauVorIVO</i>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- 5. BImSchV** Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
- HintG LSA** Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 150)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
- RL 2006/42/EG** Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU L 157/2006 S. 24, ber. ABl. EU L 76/2007 S. 35)
- RL 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
- RL 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
- ROG** Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- V (EG) 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- V (EU) 305/2011** Verordnung (EG) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- (EU) 2018/1147** Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5070)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de